

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Überführung der Regelungen über das Realsplitting, den Abzug von Versorgungsleistungen im Zuge einer Vermögensübergabe sowie von Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs in einen neuen Abs. 1a (ZollkodexAnpG).
- Schaffung eines neuen Abzugstatbestands für Ausgleichszahlungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs (ZollkodexAnpG).
- Möglichkeit zur zusammengefassten Auszahlung von bis zu zwölf Monatsleistungen einer kapitalgedeckten Altersvorsorge sowie zur Abfindung von Kleinbetragsrenten (ZollkodexAnpG).
- Einbeziehung von Einrichtungen, die eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall gewähren, in die Datenübermittlung der Krankenversicherungsbeiträge (KroatienAnpG).
- Anhebung des Höchstbetrags für Altersvorsorgeaufwendungen (ZollkodexAnpG).
- Übernahme von Übergangsregelungen in einen neuen Abs. 6 (KroatienAnpG).
- Fundstellen: Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (KroatienAnpG) v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126);
Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (ZollkodexAnpG) v. 22.12.2014 (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58).

§ 10

Sonderausgaben

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch ZollkodexAnpG v. 22.12.2014 (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58)

(1) Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind oder wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten behandelt werden:

1. *Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt,*

ESTG § 10

bis zu 13 805 Euro im Kalenderjahr. ²Der Höchstbetrag nach Satz 1 erhöht sich um den Betrag der im jeweiligen Veranlagungszeitraum nach Absatz 1 Nummer 3 für die Absicherung des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten aufgewandten Beiträge. ³Der Antrag kann jeweils nur für ein Kalenderjahr gestellt und nicht zurückgenommen werden. ⁴Die Zustimmung ist mit Ausnahme der nach § 894 Absatz 1 der Zivilprozessordnung als erteilt geltenden bis auf Widerruf wirksam. ⁵Der Widerruf ist vor Beginn des Kalenderjahres, für das die Zustimmung erstmals nicht gelten soll, gegenüber dem Finanzamt zu erklären. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten für Fälle der Nichtigkeit oder der Aufhebung der Ehe entsprechend;

- 1a. *auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende, lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben, wenn der Empfänger unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. ²Dies gilt nur für*
 - a) *Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft, die eine Tätigkeit im Sinne der §§ 13, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 18 Absatz 1 ausübt,*
 - b) *Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs, sowie*
 - c) *Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines mindestens 50 Prozent betragenden Anteils an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.*
³Satz 2 gilt auch für den Teil der Versorgungsleistungen, der auf den Wohnteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft entfällt;
- 1b. *Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach den §§ 20, 21, 22 und 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes, §§ 1587f, 1587g, 1587i des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, soweit die ihnen zu Grunde liegenden Einnahmen bei der ausgleichspflichtigen Person der Besteuerung unterliegen, wenn die ausgleichsberechtigte Person unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist;*
2. 1a) *Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen oder zur landwirtschaftlichen Alterskasse sowie zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen;*

b) Beiträge des Steuerpflichtigen

aa) ¹zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres oder zusätzlich die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente), der verminderten Erwerbsfähigkeit (Erwerbsminderungsrente) oder von Hinterbliebenen (Hinterbliebenenrente) vorsieht. ²Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte des Steuerpflichtigen und die Kinder, für die er Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 hat. ³Der Anspruch auf Waisenrente darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 erfüllt;

bb) ¹für seine Absicherung gegen den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit (Versicherungsfall), wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente für einen Versicherungsfall vorsieht, der bis zu Vollendung des 67. Lebensjahres eingetreten ist. ²Der Vertrag kann die Beendigung der Rentenzahlung wegen eines medizinisch begründeten Wegfalls der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit vorsehen. ³Die Höhe der zugesagten Rente kann vom Alter des Steuerpflichtigen bei Eintritt des Versicherungsfalles abhängig gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat.

²Die Ansprüche nach Buchstabe b dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. ³Anbieter und Steuerpflichtiger können vereinbaren, dass bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden oder eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 93 Absatz 3 Satz 2 abgefunden wird. ⁴Bei der Berechnung der Kleinbetragsrente sind alle bei einem Anbieter bestehenden Verträge des Steuerpflichtigen jeweils nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa oder Doppelbuchstabe bb zusammenzurechnen. ⁵Neben den genannten Auszahlungsformen darf kein weiterer Anspruch auf Auszahlungen bestehen. ⁶Zu den Beiträgen nach den Buchstaben a und b ist der nach § 3 Nummer 62 steuerfreie Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und ein diesem gleichgestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers hinzuzurechnen. ⁷Beiträge nach § 168 Absatz 1 Nummer 1b oder 1c oder nach

ESTG § 10

§ 172 Absatz 3 oder 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch werden abweichend von Satz 2 nur auf Antrag des Steuerpflichtigen hinzugerechnet;

3. ¹Beiträge zu
- a) Krankenversicherungen, soweit diese zur Erlangung eines durch das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch bestimmten sozialhilfgleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind und sofern auf die Leistungen ein Anspruch besteht. ²Für Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sind dies die nach dem Dritten Titel des Ersten Abschnitts des Achten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder die nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte festgesetzten Beiträge. ³Für Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung sind dies die Beitragsanteile, die auf Vertragsleistungen entfallen, die, mit Ausnahme der auf das Krankengeld entfallenden Beitragsanteile, in Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vergleichbar sind; § 12 Absatz 1d des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I 1993 S. 2), das zuletzt durch Artikel 4 und 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, gilt entsprechend. ⁴Wenn sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen nach Satz 2 ein Anspruch auf Krankengeld oder ein Anspruch auf eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird, ergeben kann, ist der jeweilige Beitrag um 4 Prozent zu vermindern;
 - b) gesetzlichen Pflegeversicherungen (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung).
²Als eigene Beiträge des Steuerpflichtigen werden auch die vom Steuerpflichtigen im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung getragenen eigenen Beiträge im Sinne des Buchstaben a oder des Buchstaben b eines Kindes behandelt, für das ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder auf Kindergeld besteht. ³Hat der Steuerpflichtige in den Fällen des Absatzes **1a Nummer 1** eigene Beiträge im Sinne des Buchstaben a oder des Buchstaben b zum Erwerb einer Krankenversicherung oder gesetzlichen Pflegeversicherung für einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten geleistet, dann werden diese abweichend von Satz 1 als eigene Beiträge des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten behandelt. ⁴Beiträge, die für nach Ablauf des Veranlagungszeitraums beginnende Beitragsjahre geleistet werden und in der Summe das Zweieinhalbfache der auf den Veranla-

gungszeitraum entfallenden Beiträge überschreiten, sind in dem Veranlagungszeitraum anzusetzen, für den sie geleistet wurden; dies gilt nicht für Beiträge, soweit sie der unbefristeten Beitragsminderung nach Vollendung des 62. Lebensjahrs dienen;

3a. bis 5. *unverändert*

6. (weggefallen)

7. ¹Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis zu 6000 Euro im Kalenderjahr. ²Bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 erfüllen, gilt Satz 1 für jeden Ehegatten. ³Zu den Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 gehören auch Aufwendungen für eine auswärtige Unterbringung. ⁴§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b **so wie** § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5, Absatz 2, **4 Satz 8** und Absatz 4a sind bei der Ermittlung der Aufwendungen anzuwenden;

8. (weggefallen)

9. *unverändert*

(1a) Sonderausgaben sind auch die folgenden Aufwendungen:

1. ¹Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt, bis zu 13805 Euro im Kalenderjahr. ²Der Höchstbetrag nach Satz 1 erhöht sich um den Betrag der im jeweiligen Veranlagungszeitraum nach Absatz 1 Nummer 3 für die Absicherung des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten aufgewandten Beiträge. ³Der Antrag kann jeweils nur für ein Kalenderjahr gestellt und nicht zurückgenommen werden. ⁴Die Zustimmung ist mit Ausnahme der nach § 894 Absatz 1 der Zivilprozessordnung als erteilt geltenden bis auf Widerruf wirksam. ⁵Der Widerruf ist vor Beginn des Kalenderjahres, für das die Zustimmung erstmals nicht gelten soll, gegenüber dem Finanzamt zu erklären. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten für Fälle der Nichtigkeit oder der Aufhebung der Ehe entsprechend;
2. ¹auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende, lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben, wenn der Empfänger unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. ²Dies gilt nur für
 - a) Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft, die eine Tätigkeit im Sinne der §§ 13, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 18 Absatz 1 ausübt,
 - b) Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs, sowie

ESTG § 10

c) Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines mindestens 50 Prozent betragenden Anteils an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.

³Satz 2 gilt auch für den Teil der Versorgungsleistungen, der auf den Wohnteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft entfällt;

3. ¹Ausgleichszahlungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und § 23 des Versorgungsausgleichsgesetzes sowie § 1408 Absatz 2 und § 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit der Verpflichtete dies mit Zustimmung des Berechtigten beantragt. ²Nummer 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend;
4. Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach den §§ 20 bis 22 und 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes und nach den §§ 1587f, 1587g und 1587i des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung sowie nach § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, soweit die ihnen zu Grunde liegenden Einnahmen bei der ausgleichspflichtigen Person der Besteuerung unterliegen, wenn die ausgleichsberechtigte Person unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

(2) ¹Voraussetzung für den Abzug der in Absatz 1 Nummern 2, 3 und 3a bezeichneten Beträge (Vorsorgeaufwendungen) ist, dass sie

1. nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen; steuerfreie Zuschüsse zu einer Kranken- oder Pflegeversicherung stehen insgesamt in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3,
2. geleistet werden an
 - a) ¹Versicherungsunternehmen,
 - aa) die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben dürfen, oder
 - bb) denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist.

²Darüber hinaus werden Beiträge nur berücksichtigt, wenn es sich um Beträge im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 Satz 1 Buchstabe a an eine Einrichtung handelt, die eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder eine der Beihilfe oder freien Heilfürsorge

vergleichbare Absicherung im Sinne des § 193 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes gewährt.³ Dies gilt entsprechend, wenn ein Steuerpflichtiger, der weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, mit den Beiträgen einen Versicherungsschutz im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 Satz 1 erwirbt,

- b) berufsständische Versorgungseinrichtungen,
- c) einen Sozialversicherungsträger oder
- d) einen Anbieter im Sinne des § 80.

²Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden nur berücksichtigt, wenn

1. die Beiträge zugunsten eines Vertrags geleistet wurden, der nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist, wobei die Zertifizierung Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Absatz 10 der Abgabenordnung ist, und
2. der Steuerpflichtige gegenüber dem Anbieter in die Datenübermittlung nach Absatz 2a eingewilligt hat.

³Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 3 werden nur berücksichtigt, wenn der Steuerpflichtige gegenüber dem Versicherungsunternehmen, dem Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, **der Künstlersozialkasse oder einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2** in die Datenübermittlung nach Absatz 2a eingewilligt hat; die Einwilligung gilt für alle sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Zahlungsverpflichtungen als erteilt, wenn die Beiträge mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2) oder der Rentenbezugsmitteilung (§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5) übermittelt werden.

(2a) ¹Der Steuerpflichtige hat in die Datenübermittlung nach Absatz 2 gegenüber der übermittelnden Stelle schriftlich einzuwilligen, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (Kalenderjahr, in dem die Beiträge geleistet worden sind) folgt; übermittelnde Stelle ist bei Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Anbieter, bei Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 3 das Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, **die Künstlersozialkasse oder einer Einrichtung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2**. *Sätze 2 bis 13 unverändert.*

(3) ¹Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 **sind bis zu dem Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung, aufgerundet auf einen vollen Betrag in Euro**, zu berücksichtigen.² Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Höchstbetrag.³ Der Höchstbetrag nach Satz 1 oder 2 ist bei Steuerpflichtigen, die

ESTG § 10

1. Arbeitnehmer sind und die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahres
 - a) in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit waren und denen für den Fall ihres Ausscheidens aus der Beschäftigung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder die in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind oder
 - b) nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, eine Berufstätigkeit ausgeübt und im Zusammenhang damit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erworben haben, oder
2. Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 4 erzielen und die ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung einen Anspruch auf Altersversorgung erwerben,

um den Betrag zu kürzen, der, bezogen auf die Einnahmen aus der Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zum genannten Personenkreis begründen, dem Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur allgemeinen Rentenversicherung entspricht. ⁴Im Kalenderjahr 2013 sind 76 Prozent der nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelten Vorsorgeaufwendungen anzusetzen. ⁵Der sich danach ergebende Betrag, vermindert um den nach § 3 Nummer 62 steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers, ist als Sonderausgabe abziehbar. ⁶Der Prozentsatz in Satz 4 erhöht sich in den folgenden Kalenderjahren bis zum Kalenderjahr 2025 um je 2 Prozentpunkte je Kalenderjahr. ⁷Beiträge nach § 168 Absatz 1 Nummer 1b oder 1c oder nach § 172 Absatz 3 oder 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vermindern den abziehbaren Betrag nach Satz 5 nur, wenn der Steuerpflichtige die Hinzurechnung dieser Beiträge zu den Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Satz 7 beantragt hat.

(4a) bis (5) *unverändert*

(6) ¹Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist für Vertragsabschlüsse vor dem 1. Januar 2012 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Vertrag die Zahlung der Leibrente nicht vor der Vollendung des 60. Lebensjahres vorsehen darf. ²Für Verträge im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b, die vor dem 1. Januar 2011 abgeschlossen wurden, und bei Kranken- und Pflegeversicherungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3, bei denen das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2011 bestanden hat, ist Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die erforderliche Einwilligung zur Datenübermittlung als erteilt gilt, wenn

1. die übermittelnde Stelle den Steuerpflichtigen schriftlich darüber informiert, dass sie
 - a) von einer Einwilligung ausgeht und
 - b) die Daten an die zentrale Stelle übermittelt und
2. der Steuerpflichtige dem nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Information nach Nummer 1 schriftlich widerspricht.

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch ZollkodexAnpG v. 22.12.2014 (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58)

...

(18) ¹§ 10 Absatz 1a Nummer 2 in der am 1. Januar 2015 geltenden Fassung ist auf alle Versorgungsleistungen anzuwenden, die auf Vermögensübertragungen beruhen, die nach dem 31. Dezember 2007 vereinbart worden sind. ²Für Versorgungsleistungen, die auf Vermögensübertragungen beruhen, die vor dem 1. Januar 2008 vereinbart worden sind, gilt dies nur, wenn das übertragene Vermögen nur deshalb einen ausreichenden Ertrag bringt, weil ersparte Aufwendungen, mit Ausnahme des Nutzungsvorteils eines vom Vermögensübernehmer zu eigenen Zwecken genutzten Grundstücks, zu den Erträgen des Vermögens gerechnet werden. ³§ 10 Absatz 1 Nummer 5 in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung gilt auch für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. ⁴§ 10 Absatz 4b Satz 4 bis 6 in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung ist erstmals für die Übermittlung der Daten des Veranlagungszeitraums 2016 anzuwenden. ⁵§ 10 Absatz 5 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung ist auf Beiträge zu Versicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bis dd in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wurde.

...

Autor: Dr. Egmont **Kulosa**, Richter am BFH, München
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderungen: § 10 wird durch das KroatienAnpG und das Zoll- J 14-1
kodexAnpG – jeweils mehrfach – geändert.

► **KroatienAnpG:** In Abs. 1 Nr. 7 Satz 4 wird ein redaktionelles Versehen korrigiert. Die Datenübermittlung in Bezug auf Beiträge zu Krankenversicherungen wird auch auf Einrichtungen erstreckt, die eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall gewähren (Änderungen in Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2a Satz 1). Einige bisher in § 52 enthaltene Anwendungs- und Übergangsvorschriften werden in den neuen Abs. 6 überführt.

► **ZollkodexAnpG:** Die Regelungen über das Realsplitting, die Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen und den Abzug von Versorgungsausgleichsleistungen werden ohne inhaltliche Änderung von Abs. 1 Nr. 1, 1a und 1b in den neuen Abs. 1a Nr. 1, 2, 4 überführt (mit redaktioneller Folgeänderung in Abs. 1 Nr. 3 Satz 3). In Abs. 1a Nr. 3 wird ein neuer Abzugstatbestand für Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs geschaffen. Beiträge zu einem privaten kapitalgedeckten Altersvorsorgevertrag sind auch dann begünstigt, wenn der Vertrag die Möglichkeit einer Zusammenfassung von bis zu zwölf Monatsleistungen oder die Abfindung von Kleinbetragsrenten vorsieht (Abs. 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 mit Folgeänderung in Abs. 3 Satz 7). Der Höchstbeitrag für Altersvorsorgeaufwendungen wird erhöht (Abs. 3 Satz 1).

J 14-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2013** s. § 10 Anm. 4.

► **KroatienAnpG v. 25.7.2014** (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126): Abs. 1 Nr. 7 Satz 4, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2a Satz 1 werden neu gefasst; Abs. 6 wird angefügt.

► **ZollkodexAnpG v. 22.12.2014** (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58): Abs. 1 Nr. 1, 1a und 1b werden in Abs. 1a Nr. 1, 2, 4 überführt, die Regelung des Abs. 1a Nr. 3 wird neu geschaffen. In Abs. 1 Nr. 2 werden die Sätze 3 und 4 eingefügt. Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 7 werden geändert.

J 14-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:**

► **Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b sowie Abs. 1a Nr. 1 bis 4** (Realsplitting, Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen, Versorgungsausgleichsleistungen): Die Änderung tritt gem. Art. 16 Abs. 2 ZollkodexAnpG am 1.1.2015 in Kraft.

► **Abs. 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4** (zulässige Regelungen in Altersvorsorgeverträgen): Die Änderung tritt gem. Art. 16 Abs. 2 ZollkodexAnpG am 1.1.2015 in Kraft.

► **Abs. 1 Nr. 3 Satz 3** (redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des Abs. 1a): Die Änderung tritt (wie auch Abs. 1a) gem. Art. 16 Abs. 2 ZollkodexAnpG am 1.1.2015 in Kraft.

- ▶ **Abs. 1 Nr. 7 Satz 4** (Korrektur des Verweises auf § 9 Abs. 4): Die Änderung tritt gem. § 52 Abs. 1 idF KroatienAnpG am 1.1.2014 in Kraft. Die darin liegende Rückwirkung innerhalb des laufenden VZ ist unproblematisch, weil bei sachgerechter Auslegung des Verweises auch zuvor nichts anderes galt (s. Anm. 7).
- ▶ **Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 2a Satz 1** (Erweiterung der Datenübermittlung): Die Änderung tritt gem. § 52 Abs. 1 idF des KroatienAnpG am 1.1.2014 in Kraft. Auch hier ist die auf den Beginn des laufenden VZ beschränkte Rückwirkung unproblematisch, da sich die Datenübermittlung ohnehin auf die Beiträge des Gesamtjahres bezieht.
- ▶ **Abs. 3 Satz 1** (Anhebung des Höchstbetrags für Altersvorsorgeaufwendungen): Die Änderung tritt gem. Art. 16 Abs. 2 ZollkodexAnpG am 1.1.2015 in Kraft.
- ▶ **Abs. 3 Satz 7** (Anpassung des Verweises auf Abs. 1 Nr. 2): Die Änderung tritt gem. Art. 16 Abs. 2 ZollkodexAnpG am 1.1.2015 in Kraft.
- ▶ **Abs. 6** (Übernahme von Anwendungsregelungen aus § 52): Die Änderung tritt gem. § 52 Abs. 1 idF des KroatienAnpG am 1.1.2014 in Kraft.

Grund und Bedeutung der Überführung der Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b in Abs. 1a Nr. 1, 2, 4:

J 14-4

- ▶ **Zusammenfassung der Regelungen, für die das Korrespondenzprinzip gilt:** Im neuen Abs. 1a sind – erst durch den FinAussch. (vgl. zur Begründung BTDrucks. 18/3441, 56) – alle SATatbestände zusammengefasst worden, für die das materiell-rechtl. Korrespondenzprinzip gilt (SA-Abzug beim Zahlenden, Versteuerung nach § 22 beim Empfänger der Bezüge). Hierdurch konnte der Text des § 1a erheblich verkürzt werden. Auch konnten die Besteuerungstatbestände in § 22 Nr. 1a, 1b und 1c im neuen einheitlichen § 22 Nr. 1a zusammengefasst werden.
- ▶ **Keine inhaltlichen Änderungen bei Realsplitting und Versorgungsleistungen:** Die Regelung über das Realsplitting (bisher Abs. 1 Nr. 1) ist ohne Änderung des Wortlauts in Abs. 1a Nr. 1 übernommen worden. Inhaltlich kann daher auf die Erläuterungen in § 10 Anm. 50–67 verwiesen werden. Gleiches gilt in Bezug auf den Abzugstatbestand für Versorgungsleistungen im Rahmen einer Vermögensübergabe (bisher Abs. 1 Nr. 1a, jetzt inhaltlich unverändert Abs. 1a Nr. 2; s. § 10 Anm. 70–111).
- ▶ **Geringfügige Präzisierungen in der Regelung über Versorgungsausgleichszahlungen:** Der Abzugstatbestand für bestimmte Versorgungsausgleichszahlungen (bisher Abs. 1 Nr. 1b; s. § 10 Anm. 115–117) ist in Abs. 1a Nr. 4 überführt worden. Dabei sind in den Zitaten der in Bezug genommenen Vorschriften des VersAusglG und des BGB geringfügige sprachliche Änderungen vorgenommen worden, die aber keine inhalt-

lichen Änderungen mit sich bringen. Neu ist hingegen der Zusatz, dass der Verweis auf §§ 1587f, 1587g, 1587i BGB sich auf die „bis zum 31. August 2009 geltende Fassung“ bezieht. Auch dieser Zusatz ist aber rein klarstellend, da schon bisher zweifelsfrei war, dass die Zitate der ausgelaufenen BGB-Vorschriften sich auf deren früheren Regelungsgehalt vor Inkrafttreten des VersAusglG am 1.9.2009 (§ 48 VersAusglG) bezogen (s. § 10 Anm. 116). Zur Einfügung des neuen Abzugstatbestands für Zahlungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs (Abs. 1a Nr. 3) s. Anm. 8.

► **Bedeutung des Eingangssatzes des Abs. 1a:** Der Eingangssatz des neuen Abs. 1a lautet: „Sonderausgaben sind auch die folgenden Aufwendungen.“ Diese Formulierung weicht insoweit von der des Eingangssatzes des Abs. 1 ab, als für die in Abs. 1 genannten Aufwendungen vorrangig ein Abzug als BA oder WK zu prüfen ist, Abs. 1a hingegen jedenfalls keine ausdrückliche Anordnung eines solchen Vorrangs enthält. Für den Abzug von Unterhalts- und Versorgungsleistungen (Abs. 1a Nr. 1, 2) war ein Konkurrenzverhältnis zum BA-/WKAbzug schon bisher kaum denkbar, da diese Leistungen definitionsgemäß außerhalb der Einkunftserzielungssphäre erbracht werden (s. für Versorgungsleistungen § 10 Anm. 80). Bei Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs (Abs. 1a Nr. 4) waren hingegen in bestimmten Konstellationen Berührungen zum WKAbzug möglich (s. § 10 Anm. 116). Der Hauptanwendungsbereich des neuen Eingangssatzes liegt aber bei den Zahlungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs (Abs. 1a Nr. 3), die bisher vom BFH in bestimmten Fällen als WK angesehen wurden (s. Anm. 8). Man könnte allerdings daran zweifeln, ob die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung tatsächlich eingetreten ist, da sich ein Vorrang der BA/WK vor den SA auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung bereits aus der Systematik der Einkommensermittlung ergibt (vgl. § 10 Anm. 45 mit Nachweisen auf die Rspr. des RFH). Die Intention des Gesetzgebers geht uE jedoch noch mit hinreichender Klarheit sowohl aus den Materialien (BTDrucks. 18/3441, 56, dort zu Abs. 1a Nr. 3) als auch aus dem Gesetzeswortlaut hervor (insbes. aus einem Vergleich des Wortlauts der Eingangssätze der Abs. 1 bzw. 1a). Daher ist in den Fällen des Abs. 1a der Rückgriff auf BA-/WK-Tatbestände gesperrt, denn eine Zuordnung kraft Steuersystematik (so der RFH) kann nur gelten, wenn das Gesetz keine ausdrücklich abweichende Zuordnungsentscheidung trifft.

► **Möglichkeit von Folgewirkungen des Eingangssatzes des Abs. 1a auf die in Abs. 1 geregelten Sonderausgaben-Tatbestände:** Gerade der Umstand, dass es dem Gesetzgeber gelungen sein dürfte, in den Fällen des Abs. 1a eine Zuordnung zu den SA ohne den Vorrang des BA-/WKAbzugs zu erreichen, wirft aber die Frage auf, ob daraus im Umkehrschluss die Folge zu ziehen ist, den im Eingangssatz des Abs. 1 angeordneten Vorrang des BA-/WKAbzugs systematisch strikter zu interpretieren als bisher, denn

das Handeln des Gesetzgebers könnte dahingehend verstanden werden, dass er nun eine ausdrückliche Entscheidung getroffen hat, für welche SATatbestände er einen Vorrang des SA-Abzugs wollte (Einreihung in Abs. 1a) und für welche Tatbestände er den Vorrang des BA-/WKAbzugs wollte (Verbleib in Abs. 1). Von Bedeutung ist dies insbes. für die Frage, ob Altersvorsorgeaufwendungen (zB Rentenversicherungsbeiträge) als – der Höhe nach unbeschränkt abziehbare – vorweggenommene WK zu den Einkünften aus § 22 Nr. 1 anzusehen sind. Der X. Senat des BFH hat hierzu bisher die Auffassung vertreten, die Altersvorsorgeaufwendungen seien zwar ihrer Rechtsnatur nach WK; der Gesetzgeber habe sie aber spezialgesetzlich den SA zugeordnet, was dem Eingangssatz des Abs. 1 vorgehe (s. ausführlich § 10 Anm. 122 mwN). Der VI. Senat des BFH sieht dies für den Bereich der Ausbildungskosten ausdrücklich anders (BFH v. 4.12.2002 – VI R 120/01, BStBl. II 2003, 403, unter II.3.c; v. 27.5.2003 – VI R 33/01, BStBl. II 2004, 884, unter II.1.d; s. auch § 10 Anm. 45). Die Neusystematisierung der SATatbestände in Abs. 1 und 1a könnte nun als gesetzgeberische Entscheidung für einen Vorrang des BA-/WKAbzugs in allen SATatbeständen, die in Abs. 1 verblieben sind, angesehen werden.

Der Entstehungsgeschichte des ZollkodexAnpG lässt sich uE aber noch mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen, dass der Gesetzgeber den Eintritt der soeben aufgezeigten Rechtsfolge nicht wollte und es hinsichtlich der Zuordnung der Altersvorsorgeaufwendungen bei der bisherigen Rechtslage bleiben sollte. Anlass für die Schaffung des Abs. 1a durch den FinAussch. war ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, der als „Umdruck Nr. 3“ in die Beratungen des FinAussch. eingebracht worden ist (auf diesen Umdruck Nr. 3 wird im Bericht des FinAussch. ausdrücklich Bezug genommen, vgl. BTDrucks. 18/3441, 50). Nach diesem Umdruck sollte der Eingangssatz des neuen Abs. 1a aber lauten: „Ausschließlich Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen:“ Eine derartige Formulierung hätte stark dafür gesprochen, dass der Gesetzgeber eine klare Zuordnung treffen wollte zwischen „ausschließlichen“ SATatbeständen einerseits (Abs. 1a) und solchen, für die der Vorrang des BA-/WKAbzugs gelten sollte, andererseits (Abs. 1). Dieser Formulierungsvorschlag wurde vom FinAussch. aber letztlich abgeschwächt und durch denjenigen Wortlaut ersetzt, der tatsächlich Gesetz geworden ist, weil der FinAussch. von Bedenken Kenntnis erlangt hatte, dass der ursprüngliche Formulierungsvorschlag möglicherweise unbeabsichtigte Rückwirkungen auf die Auslegung des Abs. 1 hätte haben können (so ausdrücklich BTDrucks. 18/3441, 50). Dies zeigt mit hinreichender Eindeutigkeit, dass der Gesetzgeber das Problem während seiner Beratungen erkannt hatte und durch die vorgenommene Veränderung der Formulierung des Eingangssatzes des neuen Abs. 1a sicherstellen wollte, dass die Auslegung des Abs. 1 unverändert bleibt.

J 14-5 **Grund und Bedeutung der Einfügung von Abs. 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4:**

Den beiden Neuregelungen ist gemeinsam, dass sie unnötigen Aufwand für die Auszahlung von Kleinstbeträgen vermeiden sollen (BTDrucks. 18/3017, 44).

► **Zusammenfassung von Monatsleistungen:** Die Begünstigung von Beiträgen, die auf einen Vertrag zur privaten kapitalgedeckten Altersversorgung geleistet wird, setzt gem. Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa und bb eigentlich voraus, dass der Vertrag die monatliche Auszahlung der späteren Altersbezüge vorsieht (s. § 10 Anm. 133). Abweichend hiervon lässt der neue Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 Halbs. 1 die Begünstigung der Beiträge unberührt, wenn der Vertrag vorsieht, dass bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden. Die sog. Rürup-Rente kann daher – unabhängig von ihrer Höhe – künftig auch in jährlichen Intervallen ausgezahlt werden. Für die sog. Riester-Rente galt schon bisher eine entsprechende Regelung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a AltZertG).

► **Abfindung von Kleinbetragsrenten:** Ebenso war bisher die Kapitalisierung begünstigter Altersvorsorgeprodukte nicht zulässig (Abs. 1 Nr. 2 Satz 2; s. § 10 Anm. 136). Hiervon ließ die FinVerw. allerdings schon auf der Grundlage des bis VZ 2014 geltenden Rechts aus Vereinfachungsgründen eine Ausnahme für die Abfindung von Kleinbetragsrenten zu (BMF v. 19.8.2013, BStBl. I 2013, 1087 – Tz. 30; s. § 10 Anm. 136 aE). Diese Verwaltungsregelung ist nunmehr als Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 Halbs. 2 ins Gesetz übernommen worden. Hinsichtlich des Begriffs der Kleinbetragsrente wird auf § 93 Abs. 3 Satz 2 verwiesen, wonach diese bei Beginn der Auszahlungsphase 1 % der monatlichen Bezugsgröße des § 18 SGB IV nicht übersteigen darf. Da die monatliche Bezugsgröße für 2015 auf 2835 € festgesetzt wurde (§ 2 Abs. 1 der Sozialversicherungs-RechengrößenVO 2015 v. 1.12.2014, BGBl. I 2014, 1957), beläuft sich die Betragsgrenze für Kleinbetragsrenten derzeit auf 28,35 € monatlich. Dabei sind alle bei einem Anbieter bestehenden Verträge des Stpfl. zusammenzurechnen, allerdings getrennt nach Doppelbuchst. aa und bb (Abs. 1 Nr. 2 Satz 4).

J 14-6 **Grund und Bedeutung der Änderung des Abs. 1 Nr. 3 Satz 3:** Infolge der Überführung der Regelung über das Realsplitting von Abs. 1 Nr. 1 in den neuen Abs. 1a Nr. 1 war der in Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 enthaltene Verweis auf diese Regelung anzupassen.

J 14-7 **Grund und Bedeutung der Änderung des Abs. 1 Nr. 7 Satz 4:** Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts v. 20.2.2013 (BGBl. I 2013, 285; BStBl. I 2013, 188) war infolge der grundlegenden Neufassung des § 9 Abs. 4 (gesetzliche Definition der ersten Tätigkeitsstätte) in § 10 Abs. 1 Nr. 7 Satz 4 mit Wirkung ab dem 1.1.2014 ein Verweis auf § 9 Abs. 4 Satz 7

aufgenommen worden. Dabei konnte es sich jedoch nur um ein redaktionelles Versehen handeln, da allein ein Verweis auf § 9 Abs. 4 Satz 8 (Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte) sachgerecht gewesen wäre (so auch bereits § 10 Anm. 242). Nunmehr ist der Verweis in Abs. 1 Nr. 7 Satz 4 entsprechend korrigiert worden (mit Rückwirkung auf das Inkrafttreten der Neufassung des § 9 Abs. 4 am 1.1.2014). Ferner sind in Abs. 1 Nr. 7 Satz 4 einige sprachliche Änderungen an der weiteren Verweisungskette vorgenommen worden, die aber nicht mit inhaltlichen Änderungen verbunden sind.

Grund und Bedeutung der Einfügung von Abs. 1a Nr. 3:

J 14-8

► **Inhalt des neuen Sonderausgaben-Tatbestands:** Abs. 1a Nr. 3 benennt zwei Fallgruppen:

▷ **Abfindung für Verzicht auf Versorgungsausgleich:** Das VersAusglG lässt weitestgehend Vereinbarungen zwischen den Eheleuten über den Versorgungsausgleich zu; dieser kann auch ausgeschlossen werden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VersAusglG; auf diese Regelung verweisen auch die in Abs. 1a Nr. 3 zusätzlich genannten Normen der § 1408 Abs. 2, § 1587 BGB). Wird im Gegenzug eine Abfindung gezahlt, fällt diese unter den neuen Tatbestand in Abs. 1a Nr. 3. Derartige Kapitalzahlungen für einen Verzicht des anderen Ehegatten auf den Versorgungsausgleich waren bisher grds. nicht abziehbar (BFH v. 15.6.2010 – X R 23/08, BFH/NV 2010, 1807, unter II.4: Abfindung für Verzicht auf schuldrechtl. Versorgungsausgleich); bei Beamten waren hingegen WK zur Erlangung ungekürzter künftiger Versorgungsbezüge angenommen worden (BFH v. 8.3.2006 – IX R 107/00, BStBl. II 2006, 446; v. 8.3.2006 – IX R 78/01, BStBl. II 2006, 448; v. 24.3.2011 – VI R 59/10, BFH/NV 2011, 1130). Der Gesetzgeber wollte mit der Einreihung des neuen SATatbestands in Abs. 1a insbes. den Vorrang des WKAbzugs ausschließen (BTDrucks. 18/3441, 56), was ihm uE gelungen ist (s. Anm. 4).

▷ **Abfindung an einen Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person:** Gegenstand einer Vereinbarung über den Versorgungsausgleich kann auch die Leistung einer zweckgebundenen Abfindungszahlung an einen Versorgungsträger zum Ausbau eines bestehenden oder zum Aufbau eines neuen Anrechts der ausgleichsberechtigten Person sein (§ 23 VersAusglG). Auch derartige Zahlungen – die einmalig oder ratenweise geleistet werden können – fallen unter Abs. 1a Nr. 3. Bis VZ 2014 waren sie demgegenüber nicht abziehbar (BFH v. 5.11.2014 – X B 223/13, BFH/NV 2015, 202).

► **Antrag des Verpflichteten und Zustimmung des Berechtigten:** Wie stets in den Fällen des Abs. 1a muss der Empfänger die Zahlung, soweit sie abziehbar ist, nach § 22 Nr. 1a versteuern. Der SA-Abzug wird daher nur

eröffnet, soweit (dh. eine Beschränkung des Antrags auf Teilbeträge der Zahlungen ist möglich) der Verpflichtete dies beantragt und der Berechtigte dem zustimmt. Die Parteien der Versorgungsausgleichsvereinbarung können auf diesem Wege über deren stl. Folgen disponieren. Die Einzelheiten hinsichtlich des Antrags und der Zustimmungserklärung sind parallel zur entsprechenden Regelung über das Realsplitting ausgestaltet; insoweit verweist Abs. 1a Nr. 3 Satz 2 auf Abs. 1a Nr. 1 Sätze 3 bis 5 (inhaltliche Erläuterungen s. § 10 Anm. 62, 64). Anders als beim Realsplitting ist im Gesetz kein Höchstbetrag für den SA-Abzug vorgesehen.

► **Behandlung von Zahlungen zur Wiederauffüllung eigener Anwartschaften nach neuem Recht:** Leistete ein Beamter, nachdem seine Pensionsanwartschaft infolge der Durchführung des Versorgungsausgleichs geschmälert worden war, eine Zahlung an den Dienstherrn zur Wiederauffüllung seiner Anwartschaft (Vermeidung einer Kürzung der künftigen Pension), konnte diese auch nach Auffassung der FinVerw. als WK abgezogen werden (BMF v. 20.7.1981, BStBl. I 1981, 567 – Tz. I.2.; ebenso BFH v. 8.3.2006 – IX R 107/00, BStBl. II 2006, 446). Hieran hat sich uE durch Abs. 1a Nr. 3 nichts geändert. Der Gesetzgeber beabsichtigte zwar möglicherweise, auch derartige Zahlungen zur Vermeidung von Kürzungen eigener Anwartschaften den SA zuzuweisen (BTDrucks. 18/3441, 56; wobei die dort zitierten BFH-Entscheidungen allerdings ohnehin nicht diesen Fall betrafen, sondern eine an den anderen Ehegatten geleistete Abfindung, die nunmehr unstrittig unter Abs. 1a Nr. 3 fällt). Der Gesetzeswortlaut beschränkt sich aber eindeutig auf „Ausgleichszahlungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs“. In den Fällen der Wiederauffüllung eigener Anwartschaften ist demgegenüber der Versorgungsausgleich gerade durchgeführt worden. Die Wiederauffüllung dient daher nicht der Vermeidung des Versorgungsausgleichs, sondern lediglich der Milderung der Folgen des Versorgungsausgleichs. In diesen Fällen bleibt es daher auch ab VZ 2015 beim WKAbzug.

J 14-9 **Grund und Bedeutung der Änderung des Abs. 2 Satz 3:** Der Anwendungsbereich der Regelung, die den Abzug von Beiträgen zu Kranken- und Pflegeversicherungen von der Einwilligung des Stpfl. in die Datenübermittlung abhängig macht (s. § 10 Anm. 316f), wird erweitert. Nunmehr sind auch Beiträge an Einrichtungen iSd. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Satz 2 einbezogen. Dabei handelt es sich um ausländ. Versicherungsunternehmen, die der anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V) dienen oder eine mit der Beihilfe oder freien Heilfürsorge vergleichbare Absicherung (§ 193 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 WG) gewähren (zu Einzelheiten vgl. § 10 Anm. 311).

J 14-10 **Grund und Bedeutung der Änderung des Abs. 2a Satz 1:** Infolge der Erweiterung der Datenübermittlungsregelung auf Einrichtungen iSd. Abs. 2

Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Satz 2 (s. Anm. J 14-10) war auch die in Abs. 2a Satz 1 enthaltene gesetzliche Definition der die Daten „übermittelnden Stelle“ entsprechend anzupassen.

Grund und Bedeutung der Änderung des Abs. 3 Satz 1:

J 14-11

► **Anhebung des Höchstbetrags für Altersvorsorgeaufwendungen:**

Bis VZ 2014 belief sich der Höchstbetrag auf 20 000 € je Ehegatte. Die BReg. hatte schon in früheren Gesetzgebungsverfahren vorgeschlagen, diesen Höchstbetrag anzuheben, war damit aber immer an den Bundesländern gescheitert, die hohe Einnahmeausfälle befürchteten. Im Gesetzgebungsverfahren zum ZollkodexAnpG hatte die BReg. erneut eine Anhebung auf 24 000 € vorgeschlagen (BTDrucks. 18/3017, 15, 44); der BRat hatte dies zunächst wiederum abgelehnt (BTDrucks. 18/3158, 20). Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens hat man sich schließlich auf den Kompromiss geeinigt, den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung auch als Höchstbetrag für den estl. Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen heranzuziehen. Dieser Betrag liegt für den VZ 2015 bei 22 172 € (jährliche Beitragsbemessungsgrenze 89 400 € x 24,8 % Beitragssatz), also etwa in der Mitte zwischen den Vorstellungen von BReg. und BRat. Weil die Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung idR jährlich angehoben wird, wird künftig auch der Höchstbetrag für den Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen jährlich „automatisch“ steigen.

► **Änderung des gesetzlichen Höchstbetrags durch Rechtsverordnung:**

Der für Altersvorsorgeaufwendungen geltende Höchstbetrag ergibt sich künftig nicht mehr unmittelbar aus dem EStG, sondern nur noch mittelbar aus einer Rechenoperation auf der Grundlage der in der jeweiligen Sozialversicherungs-RechengrößenVO ausgewiesenen Beträge. Dies ist zumindest unschön, da der Bürger nicht mehr allein aus dem EStG erkennen kann, in welcher Höhe er Altersvorsorgeaufwendungen in steuerbegünstigter Weise leisten kann. Hinzu kommt, dass der im förmlichen Gesetz ausgewiesene Höchstbetrag künftig durch eine bloße VO geändert werden kann. Auf der anderen Seite wird man aber zur Kenntnis nehmen müssen, dass die Sozialversicherungs-RechengrößenVO für den gesamten Bereich der im Sozialversicherungsrecht umverteilten, erheblichen Lasten von größter Bedeutung ist, dort aber bisher die Regelung wesentlicher Kenngrößen durch eine bloße VO verfassungsrechtl. nicht beanstandet worden ist. Nichts anderes kann dann auch für den Bereich des EStG gelten.

► **Änderung des Verweises auf Abs. 1 Nr. 2:** Bisher galt der in Abs. 3 Satz 1 genannte Höchstbetrag für „Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Satz 4“. Damit war allerdings nicht lediglich der in Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 genannte stfreie ArbG-Anteil oder -Zuschuss gemeint; vielmehr be-

zog sich die Regelung schon bisher auf sämtliche in Abs. 1 Nr. 2 genannten Altersvorsorgeaufwendungen (s. § 10 Anm. 351). Dies ist nunmehr klar gestellt worden, indem Abs. 3 Satz 1 jetzt auf die gesamte Regelung des Abs. 1 Nr. 2 verweist. Damit sind nicht nur die ArbN-Anteile, sondern (weiterhin) auch die ArbG-Anteile einbezogen, weil auch diese in Abs. 1 Nr. 2 (im neuen Satz 6) genannt sind.

J 14-12 **Grund und Bedeutung der Änderung des Abs. 3 Satz 7:** Der hier enthaltene Verweis auf die Regelung des bisherigen Abs. 1 Nr. 2 Satz 5 wird infolge der Einfügung der neuen Sätze 3 und 4 in Abs. 1 Nr. 2 (s. Anm. J 14-5) angepasst, so dass Abs. 3 Satz 7 jetzt auf Abs. 1 Nr. 2 Satz 7 verweist. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

J 14-13 **Grund und Bedeutung der Anfügung des Abs. 6:** In den neuen Abs. 6 sind einige der bisher in § 52 Abs. 24 enthaltenen Übergangsregelungen aufgenommen worden. § 52 ist durch das KroatienAnpG erheblich verkürzt worden; einige Regelungen sind aber in die jeweilige materiell-rechtl. Norm überführt worden, was uE aus Gründen der Gesetzesklarheit zu begrüßen ist.

► **Abs. 6 Satz 1** übernimmt die bisher in § 52 Abs. 24 Satz 1 enthaltene Übergangsregelung für vor dem 1.1.2012 abgeschlossene Verträge über eine private kapitalgedeckte Altersvorsorge, wonach die Altersgrenze für die Zahlung der Rente beim vollendeten 60. Lebensjahr lag (für Vertragsschlüsse ab 1.1.2012: vollendetes 62. Lebensjahr; zu Einzelheiten s. § 10 Anm. 133).

► **Abs. 6 Satz 2** übernimmt die bisher in § 52 Abs. 24 Satz 2 enthaltene Übergangsregelung zur fingierten Einwilligung in die elektronische Datenübermittlung hinsichtlich der Beiträge zu privaten Altersvorsorgeverträgen sowie Kranken- und Pflegeversicherungen, wenn das Versicherungsverhältnis am 1.1.2011 bereits bestanden hat (s. § 10 Anm. 316).

J 14-14 **Grund und Bedeutung der Neufassung des § 52 Abs. 18:** Im Zuge der Straffung des § 52 sind in dessen neuen Abs. 18 die bisher in § 52 Abs. 23h, 23i, 24, 24a und 24b enthaltenen Übergangsregelungen zusammengefasst worden, soweit sie auch gegenwärtig noch von Bedeutung sind. Die in zeitlicher Hinsicht nicht mehr relevanten Übergangsregelungen sind hingegen entfallen.

► **§ 52 Abs. 18 Sätze 1 und 2** (Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen bei Vertragsschluss vor dem 1.1.2008; s. § 10 Anm. 71, 100–111) übernehmen den Inhalt des bisherigen § 52 Abs. 23h, wobei der Wortlaut an die Überführung des SATatbestands in § 10 Abs. 1a Nr. 2 angepasst wird.

► **§ 52 Abs. 18 Satz 3** übernimmt den bisherigen § 52 Abs. 24a Satz 2 (Altersgrenze für den Abzug von Kinderbetreuungskosten für behinderte Kinder; s. § 10 Anm. 213).

- ▶ **§ 52 Abs. 18 Satz 4** übernimmt den bisherigen § 52 Abs. 24b Satz 1 (erstmalige Anwendung der § 10 Abs. 4b Sätze 4 bis 6 auf die Daten des VZ 2016; s. § 10 Anm. 417).
- ▶ **§ 52 Abs. 18 Satz 5** enthält die Übergangsregelung für die Fortgeltung der Ermächtigung für die Nachversteuerungsregelung (§ 10 Abs. 5 aF) bei schädlicher Verwendung von „alten“ Renten- und Kapitallebensversicherungen (bisher § 52 Abs. 24b Satz 2; s. § 10 Anm. 425–431).

